

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung der Schönen'schen Lehenstiftung zu Pattensen	
Nr.	1.8 (ehemals A IV 3)	
Datum	18.05.1987	

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die von den Brüdern Heinrich und Ludolph Schönen in Pattensen errichtete, vom Bischofe Heinrich zu Minden unterm 19. Mai 1480 bestätigte, sogenannte Lehenstiftung trägt den Namen „Schönen'sche Lehenstiftung zu Pattensen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Pattensen, Landkreis Hannover.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Verleihung von Stipendien an bedürftige Studenten und Abiturienten im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.

§ 3

Vergabe von Stipendien

- (1) Aus dem Aufkommen des Stiftungsvermögens werden bis auf weiteres regelmäßig 4 gleich hohe Stipendien jährlich verliehen, wenn Anträge von Bewerbern vorliegen, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen. Ein eventueller Überschuss aus dem Aufkommen des Stiftungsvermögens ist unter Berücksichtigung der in Abs. 9 getroffenen Regelung im nächsten Jahr auszuschütten.
- (2) Über die Vergabe der Stipendien beschließt unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 3 bis 8 der Stiftungsvorstand.
- (3) In der Regel erfolgt die Verleihung auf 3 Jahre entsprechend dem Rechnungsjahr (01.01. - 31.12.) und bei entsprechend kürzerer Studienzeit auf 2 Jahre bzw. 1 Jahr; bei einer Studienzeit von 2 1/2 Jahren jedoch für 3 Jahre und bei einer Studienzeit von 1 1/2 Jahren für 2 Jahre.
- (4) Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung von Stipendien sind:
 1. Christliches Glaubensbekenntnis.
 2. Nachweis eines Studiums an einer deutschen Universität oder Hochschule durch eine Immatrikulationsbescheinigung und die Vorlage eines Führungszeugnisses.
- (5) Jeder Bewerber muss im Sinne der §§ 51 ff AO bedürftig sein.
- (6) Den nächsten Anspruch auf Verleihung von Stipendien haben Bewerber, die sich einwandfrei als Blutsverwandte der Stifter ausweisen können. Bei gleicher Qualifikation und gleicher Bedürftigkeit von Blutsverwandten der Stifter bestimmt den Vorzug für eine Verleihung eines Stipendiums die Nähe des Grades der Verwandtschaft zu den Stiftern.

- (7) Soweit Bewerbungen von Blutsverwandten der Stifter auf Verleihung eines Stipendiums nicht vorliegen, ist daraufhin in folgender Reihenfolge unter mehreren weiteren Stipendienbewerbern die Auswahl zu treffen:
 1. Den in Pattensen wohnberechtigten Bewerbern und
 2. unter diesen wieder vor anderen Bewerbern, den Kindern der städtischen Bediensteten.

- (8) Liegen Stipendienbewerbungen nach § 3 Abs. 7 nicht vor, so sollen unter weiteren Bewerbern die Studierenden der Theologie vorzugsweise berücksichtigt werden. Hiernach aber soll entscheiden
 - a) die bessere Qualifikation,
 - b) die größere Bedürftigkeit und endlich
 - c) das höhere Lebensalter.

- (9) Ist im Laufe eines Rechnungsjahres kein Bewerber für ein Stipendium vorhanden, so wird das für die Stipendien bestimmte Aufkommen zum Kapital geschlagen, sofern das zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Ansonsten ist das Aufkommen in Form von Stipendien in den nächsten Jahren auszuschütten.

- (10) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Stipendiums besteht nicht, ebenso kann die Auswahl der Stipendienbewerber nicht angefochten werden.

- (11) Die Auszahlung bewilligter Stipendien wird von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 abhängig gemacht. Der Anspruch eines Bewerbers auf ein bereits bewilligtes Stipendium entfällt jedoch, wenn er diese Voraussetzung nicht erfüllt.

- (12) Der Stiftungsvorstand kann im Falle des § 3 Abs. 11 eine einstweilige Zurückstellung eines bewilligten Stipendiums auf Antrag des Bewerbers beschließen, wenn glaubhaft der Nachweis erbracht wird, dass der Bewerber durch unvorhergesehene und unvermeidliche Umstände gehindert war, sich an einer Universität oder Hochschule zu immatrikulieren.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Kapitaleinlagen im Werte von 87.000,00 DM und
 - folgenden Grundstücken:
 - a) Flurstück 38/1 der Flur 13, Gemarkung Pattensen, in Größe von 4.975 qm,
 - b) Flurstück 24 der Flur 9, Gemarkung Pattensen, in Größe von 4.153 qm,
 sämtlich eingetragen im Grundbuch von Pattensen.

Die einzelnen Vermögensgegenstände sind austauschbar. Die Kapitaleinlagen können in Form von festverzinslichen Wertpapieren, Sammelobligationen oder als festverzinsliches Termingeld angelegt werden. Eine Anlage im Bereich des freien Aktienmarktes oder in Spekulationsobjekten ist nicht zulässig.

- (2) Das Aufkommen aus dem Stiftungsvermögen einschließlich aller Erträge und Gewinne darf nur im Rahmen dieser Satzung verwendet werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen verwaltet die Stadt Pattensen gemäß § 5 dieser Satzung; sie hat eine Vermögensrechnung nach den für die Gemeinde jeweils geltenden Vorschriften zu führen.

Satzung der Schönen'schen Lehensstiftung zu Pattensen	1.8
	18.05.1987
	Seite 2 von 4

- (4) Eine Ausfertigung der Vermögensrechnung ist alljährlich gleichzeitig mit der Jahresrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres (Rechnungsjahr vom 01.01. - 31.12.) der Bezirksregierung in Hannover als Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Pattensen. Mit der Durchführung der Verwaltungsarbeiten kann eine Dienststelle der Stadt Pattensen beauftragt werden.
- (2) Die Stadt Pattensen erhält die aufgewendeten Auslagen (Porto, Materialaufwand) ersetzt.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Der Vertretung der Stadt Pattensen (Verwaltung) steht ein Vorstand zur Seite. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem jeweiligen Bürgermeister und zwei Ratsmitgliedern der Stadt Pattensen. Die Ratsmitglieder sind vom Rat zu wählen und gehören dem Vorstand für die Dauer der Wahlperiode an. Scheidet ein gewähltes Ratsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist vom Rat ein neuer Vertreter zu wählen. Der jeweilige Bürgermeister ist der Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines der Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand beschließt insbesondere über die Gewährung von Stipendien gemäß § 3 dieser Satzung sowie über die Anlegung des Stiftungsvermögens. Ferner bereitet er die Beschlüsse des Rates der Stadt Pattensen über die Auflösung oder bei Erlöschen der Stiftung, über Satzungs- und Zweckänderungen, sowie bei Veräußerung, Tausch oder einer dinglichen Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vor.

§ 7

- (1) Alle Bewerbungen um Verleihungen eines Stipendiums sind an die Stadt Pattensen zu richten.
- (2) Um zu gewährleisten, dass eine gerechte Verteilung und Verleihung der Stipendien erfolgt, hat die Stadt Pattensen alljährlich einmal, und zwar spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, dass Anträge auf Verleihung von Stipendien binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an, gestellt werden können.

Satzung der Schönen'schen Lehensstiftung zu Pattensen	1.8
	18.05.1987
	Seite 3 von 4

§ 8

Auflösung oder Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Erlöschen der Stiftung fällt ihr Vermögen der Stadt Pattensen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- (2) Beschlüsse über Auflösung oder bei Erlöschen der Stiftung, über Satzungs- und Zweckänderungen werden vom Vorstand vorbereitet und vom Rat der Stadt Pattensen gefasst und bedürfen gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 der Genehmigung der Bezirksregierung Hannover als Stiftungsbehörde. Diese Regelung gilt ebenfalls bei Veräußerungen, Tausch oder einer dinglichen Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung der Genehmigungsverfügung durch die Bezirksregierung Hannover in Kraft.

- (2) Die früheren Satzungsbestimmungen der Schönen'schen Lehensstiftung werden gleichzeitig aufgehoben.

Pattensen, 18.05.1987

gez. Morawitzky
Der Bürgermeister

gez. Storz
Stadtdirektor

Satzung der Schönen'schen Lehensstiftung zu Pattensen	1.8
	18.05.1987
	Seite 4 von 4